

Skiklub Dresden-Niedersedlitz e.V.

- Satzung -

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Skiklub Dresden-Niedersedlitz e.V." und hat seinen Sitz Dresden. Der am 7.12.1990 gegründete Verein ist Nachfolger der Abteilung Ski nordisch und des Trainingszentrums des "SV Sachsenwerk Dresden e.V.". Er wurde am 14.5.1991 unter der Nummer VR 1085 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Durchführung organisierten Sportbetriebs im Skilanglauf und in verschiedenen Ausgleichssportarten. Der Verein wird hierzu einen stabilen Mitgliederstand aufbauen, sich der Talentförderung widmen sowie sportliche Veranstaltungen öffentlichen Charakters durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Dresden e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Der Beitrag der Ehrenmitglieder wird durch den Vorstand besonders festgelegt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und nach Aushändigung einer Bestätigung vollzogen. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages ausüben. Grundlage der Aufnahme von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in den Verein ist

- eine 3-monatige Probezeit im Trainingsbetrieb und
- die schriftliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten.

Zur Gewährleistung der Versicherung während der Probezeit ist ein vom Vorstand festzulegender Mitgliedsbeitrag zu zahlen, womit gleichzeitig eingeschränkte Rechte des Vereins in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung zum Ende der Probezeit,
- schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist,
- Ausschluss oder
- Tod.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit einer Anhörung oder einer schriftlichen Erklärung zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, tritt an dessen Stelle ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Bestätigung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung zu fassen und,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand zu fassen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

(2) Vereinsmitglieder unter 14 Jahren werden durch die von der Elternschaft gewählten Elternvertreter mit Stimmberechtigung vertreten. Für jede Trainingsgruppe ist ein Elternvertreter stimmberechtigt und besitzt soviel Stimmen, wie er Kinder vertritt.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 10 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr von der Sportjugend zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, die sofort zu entrichten ist.

(2) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind jährlich von der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 zu bestätigen. Die Beiträge der Ehrenmitglieder legt der Vorstand fest.

(3) Fälligkeitstermine legt der Vorstand fest.

(4) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge stunden, ermäßigen oder für begrenzte Zeit erlassen.

§ 12 Finanzen

Über die Verwendung der Finanzen des Vereins entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (2) a) zu bestätigen. Mindestens einmal jährlich ist der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 12a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können für die Ausübung dieser Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Vergütungszahlungen an Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinstätigkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Anspruch des Beauftragten auf Ersatz seiner Aufwendungen (§ 670 BGB) bleibt unberührt.

§ 13 Vereinseigentum

Die vom Verein rechtmäßig erworbenen Ausrüstungen und Mittel sind Eigentum des Vereins. Anderweitige Verwendungen sind vom Vorstand zu entscheiden und gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14 Versicherung, Haftung

Jedes Mitglied ist ausschließlich über die Gruppenversicherung des Kreissportbundes Dresden e.V. versichert. Darüber hinausgehende Versicherungen und Haftungen können vom Verein nicht übernommen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluß kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung der in § 9 (1) und (2) getroffenen Festlegungen gefaßt werden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.
